

Der Partikularismus der Frauenrechte im 19. Jahrhundert: Rechtslagen und Rechtskämpfe der Frauenbewegungen in der westlichen Welt

Ute Gerhard

Goethe-Universität Frankfurt a. M.

1. Einleitung

Die Rechtslage der Frauen im 19. Jh. zeichnet ein sehr buntes Bild. Die Unübersichtlichkeit der Rechtsquellen vor der Rechtsvereinheitlichung durch nationale Gesetzbücher war im 19. Jh. nicht nur ein Problem mangelnder Rechtskenntnis, sondern steht für ein Defizit an Rechtsstaatlichkeit, das von allen Zeitgenossen, nicht nur von Frauen, als Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit beklagt wurde. Es genügt daher nicht, sich zur Information über die zivilrechtliche Stellung der Frau auf einzelne Gesetzbücher, insbesondere die drei großen Kodifikationen, das *Preußische Allgemeine Landrecht* von 1794, den Französischen *Code civil* von 1804 oder das österreichische *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* von 1811 zu beziehen. Denn ihre regionale Geltung wird zusätzlich gebrochen durch den Partikularismus einzelstaatlicher Gewalten und die Zersplitterung des Rechts durch Einzelgesetze, örtliche Statuten, kantonale Eigenständigkeiten sowie durch Gewohnheitsrechte überlagert, die sich auf das von Juristen aus der Rezeption des römischen Rechts entwickelte *Gemeine Recht* oder *ius commune* stützen. So ist zu bedenken, dass allein auf dem Gebiet des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nach dem Wiener Kongress 1815 im von Österreich und Preußen als Großmächten geführten *Deutschen Bund* insgesamt 39 Kleinstaaten, Fürstentümer oder Freie Städte um die Rechtshoheit buhlten. Aber auch in der Habsburger-Monarchie z. B. galt das österreichische *Allgemeine Gesetzbuch* von 1811 nur in den Kernländern, während in den nach 1815 neu erworbenen Territorien wie Tirol oder Lombardo-Venetien, erst recht in den nach den polnischen Teilungen erworbenen Gebieten andere Gesetze und Regelungen galten. Nicht minder partikular war die Privatrechtslage in der Schweiz, in der im ganzen 19. Jh. bis zur Verabschiedung des Schweizer Zivilgesetzbuchs im Jahr 1907 die Zivilgesetzgebung in kantonaler Kompetenz blieb. Ein Beispiel für die hingegen staatliche Grenzen überschreitende Rechtsquelle ist der französische *Code civil*, dessen über Frankreich hinausgehende Geltung etwa in Belgien, den Niederlanden, Teilen Deutschlands, in Spanien und Italien

oder Polen sich bis weit in das 19. Jh. hinein der Geographie Napoleonischer Eroberungen verdankte. Er blieb dort auch nach dem Ende der französischen Herrschaft – oft nur leicht abgewandelt – in Kraft.

In der Übergangs- oder Schwellenzeit von ständischem und lokalem Recht zu grundsätzlich allgemein geltenden Gesetzen der sich erst herausbildenden Nationalstaaten gleicht die Landkarte der Frauenrechte in Europa daher einem bunten Flickenteppich, dessen Muster einander überlagern, oft auch miteinander verwoben sind und deren Gültigkeit, wie unter Juristen üblich, oft genug strittig war. Rechtspraktisch bedeutete es, dass bei einem Rechtsstreit – z. B. wenn eine Frau durch Heirat dem Wohnsitz ihres Mannes, oft nur in eine andere Stadt folgte – es nicht nur um die Frage gehen konnte, was rechtens ist, vielmehr oft genug zunächst geklärt werden musste, welches Recht galt und zur Anwendung kommen konnte.

Um dennoch einen Überblick über diesen das 19. Jh. prägenden Rechtspartikularismus zu geben, sollen die unterschiedlichen Rechtsquellen nach sogenannten Rechtskreisen oder Rechtsfamilien geordnet werden,¹ die sich aus der politischen Geschichte der jeweiligen Staaten ergeben und durch eine eigene Rechtssystematik bzw. Rechtskultur unterscheiden bzw. miteinander verbunden sind. Die drei genannten naturrechtlichen Kodifikationen, das *Preußische Allgemeine Landrecht (ALR)*, der französische *Code civil (Cc)* sowie das österreichische *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)* bilden dabei zusammen mit dem *Gemeinen Recht* und dem englischen und amerikanischen *Common Law* am Übergang vom 18. zum 19. Jh. den Ausgangspunkt für die Darstellung der verschiedenen Rechtskreise. Nicht unerwähnt bleiben soll das *Kanonische Recht*, also das katholische, sowie das sich mit der Reformation abspaltende *protestantische Eherecht*, das in der Praxis von entscheidender Bedeutung war, solange die Kirchen die Jurisdiktion im persönlichen Ehe-recht, d. h. für Eheschließung, Bestand und Auflösung der Ehe hatten. Ergänzt durch einen Exkurs zum *Russischen Recht* sowie das sich später profilierende *Skandinavische Recht* ist hiermit der Rahmen abgesteckt, in dem die privatrechtliche Stellung der Frau im Folgenden entfaltet und dargestellt wird. Die Grundlage bildet die Entwicklung eines bürgerlichen Privatrechts, das über Europa hinaus zunächst in den USA, aber auch in anderen Teilen der Welt in unterschiedlicher Ausprägung zur Geltung kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kolonialmächte im 19. Jh. mit der Unterwerfung außer-europäischer Völker und Territorien und deren wirtschaftlicher Ausbeutung ihre imperiale Herrschaft auch auf ihre Privatrechtssysteme und jeweiligen Gesetzbücher stützten. Auf diese Weise eroberte der französische *Code civil* nachhaltig die französischen Kolonien z. B. in Nord- und Westafrika sowie

1 Vgl. hierzu Franz WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter Berücksichtigung der deutschen Entwicklung* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ²1967), 496–513, der die europäischen Rechtsfamilien und ihren interkontinentalen Einfluss unter der Nachwirkung kolonialer Gebietseroberungen im Einzelnen beschreibt.

im Vorderen Orient und vermittelt über die spanischen Kolonien auch große Teile Südamerikas. Das englische *Common Law* prägt bis heute die ehemaligen Kolonien und Protektorate des Britischen Empires in Ost- bis Südafrika, Indien und Australien sowie in Nordamerika. Inwieweit hier Überformungen durch lokale Rechte und Gewohnheiten bzw. Veränderungen zum Zuge kamen, kann hier nicht erörtert werden. Wegen der Fülle des Stoffes muss sich der folgende Beitrag auf die westliche Welt – in jener Zeit des aufkommenden Imperialismus auf die als „civilisierte Länder“² oder „Kulturländer“³ bezeichneten Regionen beschränken. Dies liegt nicht nur aus Platzgründen oder etwa eurozentrischer Engstirnigkeit nahe, sondern weil sich in der internationalen vergleichenden Privatrechtsgeschichte insbesondere in Bezug auf die Frauenrechte m. W. noch große Forschungslücken auftun.

Den Auftakt zur Forderung nach Menschenrechten auch für Frauen bildeten die Interventionen von Olympe de Gouges (1791) und Mary Wollstonecraft (1792), die bereits die Widersprüchlichkeit bürgerlichen Rechts öffentlich machten und damit die neuzeitlichen Diskurse um Gleichheit und/oder Differenz eröffneten. Doch die Frauenbewegungen mobilisierten sich europaweit und in den USA im Kampf ums Recht erst um die Jahrhundertmitte. Von da an entwickelten sich internationale Verbindungen, die Austausch und Vergleich ermöglichten. Da es zum Stimmrecht der Frauen schon verschiedene Übersichten und international vergleichende Arbeiten gibt,⁴ liegt der Schwerpunkt meiner Ausführungen auf den wichtigsten Errungenschaften im Privat- oder Zivilrecht, das die existentiellen Lebenslagen der Frauen (in der Ehe, in der Beziehung zu ihren Kindern, bei Scheidung oder bei nichtehelicher Geburt) über das Familienrecht regelt. Mit der Entwicklung der Nationalstaaten nun zeigt sich, dass das Familienrecht sehr viel stärker historisch, kulturell und konfessionell geprägt ist als andere Bereiche des Privatrechts und verdient daher im bürgerlichen Zeitalter für die Rechtsstellung der Frau besondere Aufmerksamkeit. Die international agierende Stimmrechtsbewegung kann nur insofern nicht außer Acht bleiben, als private und öffentliche Rechte sich wechselseitig bedingen und das Wahlrecht für die einen als Fundament, für die anderen als „Krone“ und als Endziel aller Bestrebungen um Frauenrechte galt.⁵ „Erst wenn Frauen in den Parlamenten sitzen“, wenn sie

2 Moisej Jakovlevic OSTROGORSKIJ, *Die Frau im öffentlichen Recht: Eine vergleichende Untersuchung der Geschichte und Gesetzgebung der civilisierten Länder* (Leipzig: Wigand, 1897).

3 Vgl. Helene LANGE und Gertrud BÄUMER, Hg., *Handbuch der Frauenbewegung I: Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern* (Berlin: Moeser, 1901).

4 U. a. Ellen Carol DuBOIS, *Woman Suffrage and Women's Rights* (New York: New York University Press, 1998); Caroline DALEY und Melanie NOLAN, Hg., *Suffrage and Beyond: International Feminist Perspectives* (Auckland: Auckland University Press, 1994).

5 Zur Debatte über die Bedeutung des Stimmrechts für die Rechtsgleichheit der Frau vgl. Ute GERHARD, *Gleichheit ohne Angleichung: Frauen im Recht* (München: Beck,

nicht mehr *outlaws* sind, sondern selbst an der Gesetzgebung teilhaben, so die Vision der Stimmrechtlerinnen und der Suffragetten,⁶ werde Gerechtigkeit auch im Geschlechterverhältnis möglich werden.

2. Auftakt zu Frauenrechten als Menschenrechten um 1789

Die Französische Revolution stellt in der Geschichte moderner Rechtsstaatlichkeit und des Gleichheitsgedankens eine entscheidende Wende dar. Die Parole der Gleichheit wird von da an zu einem gesellschaftlichen Ordnungs- und Rechtsbegriff, aus dem konkrete Forderungen und ein politisches Programm sozialer Gerechtigkeit abgeleitet werden. Die Revolution bildet auch den Auftakt zum modernen Feminismus, paradigmatisch formuliert in zwei grundlegenden Manifestationen: in der *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* von Olympe de Gouges aus dem Jahr 1791⁷ sowie in der Schrift *Eine Verteidigung der Rechte der Frau* von Mary Wollstonecraft aus dem Jahr 1792.⁸ Beide Schriften beschreiben den Spannungsbogen, der mit der Forderung nach Frauenrechten in die an männlichen Rechtsbegriffen und Tatbestandsvoraussetzungen orientierte bürgerliche Welt kam. Mit dem Rekurs auf diese beiden sich wechselseitig ergänzenden Grundlagentexte wird klar, warum die Frauenemanzipation in der Moderne in einem grundlegenden Widerspruch befangen bleibt, wenn sie nicht ein Doppeltes einfordert und bedenkt: Die *Rechtsgleichheit* der Frauen beinhaltet und erfordert die Berücksichtigung der *Geschlechterdifferenz*. De Gouges und Wollstonecraft haben diesen Widerspruch von Anbeginn offengelegt, die eine mit der Betonung der Gleichheit, die andere mit dem Insistieren auf der Differenz, und doch haben beide das gleiche gemeint: Selbstverständlich Menschenrechte auch für die Frauen.

De Gouges' *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* (*Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne*) ist außergewöhnlich in ihrer Klar-

1990), 111f.

6 So die Debatte auf dem Internationalen Frauen-Friedenskongress in Den Haag, die die Forderung nach dem gleichen Stimmrecht mit ihrem Einsatz für die Beendigung des Krieges verband, vgl. Aletta JACOBS, „Begrüßungsrede“, in *Bericht: Internationaler Frauenkongress in Haag vom 21. April bis 1. Mai 1915* (hg. v. Internationalen Frauenkomitee für dauernden Frieden; Amsterdam: Selbstverlag, 1915), 9–13; 12.

7 In französischer und deutscher Fassung vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Olympe de Gouges: Die Rechte der Frau 1791* (Bern: Stämpfli, 1999).

8 Mary WOLLSTONECRAFT, *A Vindication of the Rights of Woman: With Strictures on Political and Moral Subjects* (London: Johnson, 1792). Im Folgenden zitiert nach DIES., *Verteidigung der Rechte der Frauen* (2 Bde; Zürich: Ala-Verlag, 1975/1976 [urspr. 1792]).

heit und Radikalität, formuliert als Paraphrase auf die sogenannte Allgemeine Menschenrechtserklärung.⁹ Die anscheinend geringfügigen Umformulierungen benennen die wunden Punkte im Geschlechterverhältnis und die spezifischen Unrechtserfahrungen von Frauen sehr konkret. Ausformuliert werden die Menschenrechte ausdrücklich als Rechte von Frau und Mann und „besonders“ das Recht auf Widerstand (Art. 2). Beachtenswert ist, dass das angeborene und unveräußerliche Recht auf „Freiheit“ nicht nur in der Abgrenzung zu den gleichen Rechten anderer – „alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet“, so die ‚allgemeine‘ Menschenrechtserklärung Art. 4 –, sondern in einem Atemzug mit „Gerechtigkeit“ gefordert wird, um angesichts der „fortdauernden Tyrannei, die der Mann ihr [der Frau] entgegensetzt“, zurückzuerlangen, „was ihnen [den Frauen] zusteht“. Schließlich – und das scheint nicht recht in einen Verfassungstext zu passen – fordert de Gouges mit dem Recht auf Meinungs- und Gedankenfreiheit (Art. 11) als eines „der kostbarsten Rechte der Frau“ ihr Recht, den Vater ihres Kindes (gerade auch des nichtehelichen) zu benennen und zur Verantwortung zu ziehen.¹⁰ Im Sinne des Gleichheitsprinzips lehnt sie jedoch alle Sonderrechte, sogenannte Rechtswohlthaten ab, die in den Rechtsordnungen des Ancien Régime Frauen aufgrund verminderter Zurechnungsfähigkeit (*imbecillitas sexus*) gewährt wurden. Stattdessen fordert de Gouges, dass die geltenden Gesetze gegenüber der Frau gleichermaßen „mit großer Strenge“ angewandt werden (Art. 9). Sie untermauert ihre Forderung nach Menschenrechten und damit nach einer neuen gerechten Ordnung auch in den Geschlechterverhältnissen mit dem Entwurf eines neuen „Gesellschaftsvertrages“.¹¹ Er wird als Muster für einen Ehevertrag „zwischen Mann und Frau“ formuliert, in dem die notwendige Gleichstellung der Ehegatten in den ehelichen Beziehungen durch Regelungen im Hinblick auf die gemeinsamen Kinder (auch die unehelichen) sowie zum gemeinsamen Vermögen und im Hinblick auf die Erbrechte ausgestaltet wird. Dieses Verständnis des Ehevertrages als Gesellschaftsvertrag durchbricht und überschreitet die in Zukunft in der bürgerlichen Gesellschaft systematische Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem Recht. Sie ist ebenso weitsichtig wie klug, da – wie sich in allen künftigen bürgerlichen und damit als modern verstandenen Gesetzbüchern zeigen wird – die Unterordnung und Bevormundung der Frau durch das Familienrecht als Teil des Privatrechts organisiert wird. Dagegen wird die nicht verheiratete Frau bis auf wesentliche Rechte im öffentlichen Bereich (z. B. das Stimmrecht) grundsätzlich gleichgestellt werden.

9 Vgl. zur Interpretation GERHARD, *Gleichheit ohne Angleichung*, 49–72, und die Gegenüberstellung der beiden Menschenrechtserklärungen ebd., 263–269.

10 Über die Bedeutung dieser Forderung vgl. weiter unten die Ausführungen zum *Code civil*.

11 Zit. bei BURMEISTER, *Olympe de Gouges*, 149ff. bzw. 168ff.

Es ist bezeichnend, dass die erste Menschenrechtserklärung für Frauen, die *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* (1791) der Olympe de Gouges, unmittelbar nach der Hinrichtung der Verfasserin unter der Guillotine 1793 vergessen und von der Geschichtsschreibung, auch den Historikern der Französischen Revolution,¹² unterschlagen wurde. Ihre frauenrechtlerischen Anliegen verschwanden hinter dem Bemühen, sie lächerlich zu machen. Hingegen entfaltete Mary Wollstonecrafts Verteidigungsschrift *A Vindication of the Rights of Woman* über nun mehr als zwei Jahrhunderte eine breite Wirkung. Dieses feministische Manifest gilt als Gründungstext und gehört seither zumindest im englischsprachigen Raum zum festen Kanon weiblicher Emanzipationstheorien. Das Buch wurde sogleich zu einem Bestseller und seither in viele Sprachen übersetzt.¹³ Wie ist diese Wirkung zu erklären, obwohl Wollstonecrafts Schrift heute schwer zu lesen ist, langatmig und sprunghaft mit vielen Bezügen auf Autoren ihrer Zeit – erst recht, wenn die Übersetzungen, etwa ins Deutsche, ihre Radikalität verharmlosen und durch belehrende Kommentare verfälschen?¹⁴

Im Gegensatz zu de Gouges war Wollstonecrafts leitendes Rechtsprinzip nicht ‚Gleichheit‘, sondern das Recht der Frauen auf Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Sie schien die weibliche Bestimmung, ihre „von Natur aus größte Pflicht“ zur „Pflege der Kinder in ihrem frühesten Alter“ nicht antasten zu wollen, betonte dabei aber:

Um eine gute Mutter zu sein, muss eine Frau gesunden Verstand haben [...]. Die Frauen werden nie die ihrem Geschlecht eigentümlichen Pflichten erfüllen, solange sie nicht aufgeklärte Bürger sind, so lange sie nicht frei sind, ihren Unterhalt selbständig zu verdienen, unabhängig von dem Mann, wie es ein Mann von einem anderen ist.¹⁵

Das heißt, Wollstonecraft beharrte darauf, dass die andere Lebensweise der Frauen anerkannt, berücksichtigt und lebbar wird. Diese Position der Diffe-

12 Jules MICHELET, *Die Frauen der Revolution* (hg. u. übers. v. Gisela Etzel; München: Langen, 1913 [urspr. 1854]), 68–70; hingegen Olivier BLANC, *Olympe de Gouges* (Paris: Syros, 1981) [deutsche Ausgabe: Wien: Promedia, 1989].

13 Janet TODD, *Mary Wollstonecraft: An Annotated Bibliography* (New York: Garland, 1976), verzeichnet bereits 727 Titel zu ihrer Rezeption. Vgl. auch Ulrike WECKEL, „Gleichheit auf dem Prüfstand: Zur zeitgenössischen Rezeption der Streitschriften von Theodor Gottlieb von Hippel und Mary Wollstonecraft in Deutschland“, in *Tugend, Vernunft und Gefühl: Geschlechterdiskurse der Aufklärung und weibliche Lebenswelten* (hg. v. Claudia Opitz, Ulrike Weckel und Elke Kleinau; Münster: Waxmann, 2000), 209–247.

14 Elisabeth GIBBELS, *Mary Wollstonecraft zwischen Feminismus und Opportunismus: Die diskursiven Strategien in deutschen Übersetzungen von „A Vindication of the Rights of Woman“* (Tübingen: Narr, 2004), 80–97 et passim.

15 WOLLSTONECRAFT, *Verteidigung*, 2:96.112.

renz, die an dem Frau-Sein, einer wesensmäßigen oder auch nur erlernten, erfahrenen Differenz der Geschlechter anknüpft, wird uns in der Geschichte der Frauenbewegung immer wieder begegnen. Sie erschien den Gegnern der Frauenemanzipation offenbar weniger männerfeindlich und anschlussfähiger als das Rechtsprinzip der Gleichheit und dessen Vertreterinnen.

In beiden hier vorgestellten Interventionen wird deutlich, dass die Diskurse um Menschenrechte und um Feminismus von Anbeginn zusammengehören. Beide waren und bleiben internationale Diskurse. Es wird sich zeigen, dass sie in den philosophischen und politischen Debatten der nächsten 200 Jahre immer wieder aufflammen und bestimmend werden, weil ihre Anliegen nicht erledigt sind. Denn „die Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht“.¹⁶ Damit ist ein Grundton im Geschlechterkonflikt angeschlagen. Zugleich wird ein Dilemma oder ein Widerspruch offenbar, der den neuzeitlichen Feminismus bis heute begleitet: Es ist die Schwierigkeit, für die Gleichheit mit dem Mann zu streiten und doch nicht Mann sein zu wollen, oder anders gesagt, das Dilemma, die Zwänge und Zumutungen traditioneller Weiblichkeit und Geschlechterrollen abzulehnen, jedoch Frausein und Mütterlichkeit, also weibliche Erfahrungen und Orientierungen durchaus zum Ausgangspunkt für eine emanzipatorische Politik und gleiche Staatsbürgerrechte zu machen. In Rechtsbegriffen ausgedrückt ist es das scheinbare Paradox, auf dem Recht auf Gleichheit und gleichzeitig auf der Berücksichtigung und Anerkennung von Differenzen zu bestehen. Weil dieses Paradox in Wollstonecrafts selbstbewussten Forderungen nach Gleichheit auch angesichts weiblicher Differenz am deutlichsten zum Ausdruck kommt, sprechen Feministinnen heute vom „Wollstonecraft-Dilemma“.¹⁷ Doch in der Frage, wie viel Gleichheit und wie viel Differenz zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führen, schieden sich fortan immer wieder die Geister.

16 Hedwig DOHM, *Der Frauen Natur und Recht: Zur Frauenfrage zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen* (Berlin: Wedekind & Schwieger, 1876); vgl. auch Ute GERHARD et al., Hg., *Differenz und Gleichheit: Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht* (Frankfurt a. M.: Helmer, 1990).

17 Carole PATEMAN, „Gleichheit, Differenz, Unterordnung: Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen“, *Feministische Studien* 10/1 (1992): 54–69; 58; vgl. auch Joan W. SCOTT, *Only Paradoxes to Offer: French Feminists and the Rights of Man* (London: Harvard University Press, ²1998).

3. Zur Rechtslage der Frauen im 19. Jahrhundert¹⁸

Allgemeine Aussagen über die Frau als Rechtssubjekt, d. h. die Anerkennung ihrer Fähigkeit, selbständig Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein, sucht man in den Privatrechtsbüchern und auch in der Kommentarliteratur vergebens. Stattdessen findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher und weitschweifiger Begründungen dafür, warum die Frau – prinzipiell gleich – in verschiedenen Hinsichten und Zuständen, insbesondere als verheiratete Frau, nicht als Gleiche zu behandeln sei. Dabei beschäftigen sich die Kommentare, Reformüberlegungen und selbst die Entscheidungen der höchsten Gerichte (soweit sie ausgewertet sind¹⁹) am ausführlichsten mit den Eigentumsverhältnissen zwischen den Ehegatten, weshalb das eheliche Güterrecht der meistbehandelte Gegenstand der Rechtsgeschichte ist. Eheschließung und Ehescheidung dagegen – seit dem Mittelalter in der Zuständigkeit und unter der Gerichtsbarkeit der Kirche – sind erst im 19. Jh. mit der Bürde einer langen Tradition, insbesondere des kanonischen Rechts, zunehmend Gegenstand des staatlichen, zivilen Rechts geworden.

„Dass die Frauen Menschen seien“ – diese aufklärerische Erkenntnis des François Poullain de la Barre in seiner berühmten Schrift *De l'égalité des deux sexes* von 1673,²⁰ war durch die *Querelle des Femmes*²¹ angeregt und seit dem 15. Jh. als Gelehrtenstreit verhandelt worden.²² Dieses Faktum ließ sich seit dem Ende des 18. Jh. und den Erschütterungen, die die Französische Revolution ausgelöst hatte, eigentlich nicht mehr leugnen. Dabei war die Rechtsstellung auch der Frauen in der Ständegesellschaft der Frühen Neuzeit,

18 Die im folgenden Abschnitt 3 behandelten materiellen Rechtslagen entsprechen weitgehend der Veröffentlichung: Ute GERHARD, „Frauenrechte im Europa des 19. Jahrhunderts – Die Bedeutung des Privatrechts für die Rechtsungleichheit der Frauen“, in dies., *Für eine andere Gerechtigkeit: Dimensionen feministischer Rechtskritik* (Frankfurt a. M.: Campus, 2018), 133–189, dort auch Verweise zu weiterführender Literatur. Zusätzlich behandelt werden hier die Rechtslage von Frauen in Italien, Spanien und der Schweiz.

19 Vgl. Christiana DAMM, *Die Stellung der Ehefrau und Mutter nach Urteilen des Reichsgerichts von 1879 bis 1914: Eine Untersuchung zum Spannungsverhältnis zwischen dem Ideal der Gleichberechtigung und der von Recht und Ideologie legitimierten sozialen Wirklichkeit* (Diss., Universität Marburg, 1983).

20 Vgl. Lieselotte STEINBRÜGGE, *Das moralische Geschlecht: Theorien und literarische Entwürfe über die Natur der Frau in der französischen Aufklärung* (Weinheim: Beltz, 1987), 19.

21 Siehe dazu Christine DE PIZAN, *Das Buch von der Stadt der Frauen* (übers., mit e. Kommentar u. e. Einl. vers. v. Margarete Zimmermann; Berlin: Orlanda, 1986 [urspr. 1405]).

22 Vgl. zu diesem Diskurs Elisabeth GÖSSMANN, Hg., *Ob die Weiber Menschen seyn, oder nicht?* (APTGF 4; München: Iudicium, 1988).

in einer „Rechtsordnung der Ungleichheit“,²³ mehr durch ihre Standeszugehörigkeit, etwa durch Privilegierungen adliger Frauen und ihrer besonderen Herrschafts- oder Erbrechte, als durch das Geschlecht bestimmt worden.²⁴ Gleichzeitig aber galten Ausschlussregeln für alle Frauen, der ledigen wie der verheirateten, die ihre Unterordnung und Rechtlosigkeit über die Jahrhunderte zur selbstverständlichen Gewohnheit werden ließen. So wurde in römisch-rechtlicher Tradition, überliefert im *Corpus iuris civilis*,²⁵ und gewohnheitsrechtlich in den meisten südeuropäischen Regionen, z. B. auch im französischen *droit écrit* des Ancien Régime, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Frau durch das Rechtsinstitut des *Senatus consultum Velleianum* eingeschränkt. Es besagte, dass Frauen im Geschäftsverkehr oder vor Gericht keine Verpflichtungen im Interesse Dritter übernehmen konnten. Der typische Fall war die Übernahme einer Bürgschaft, die Interzession, oder die Gewährung eines Darlehens. Ebenso wenig hatte ihre Aussage als Zeugin im Strafprozess einen Wert. Die Vorschrift galt dem Schutz der Frau vor Vermögensnachteilen, galt als „Rechtswohltat“, weil eine Frau nachträglich die Übernahme der Verpflichtung in Form einer Einrede ablehnen konnte. Doch die Begründungen waren alles andere als wohlmeinend. Frauen galten als schutzwürdig wegen ihrer Verstandesschwäche, Leichtfertigkeit und Unzuverlässigkeit (*imbecillitas, fragilitas* und *infirmitas sexus*). Die gemeinrechtliche Praxis und viele Partikularrechte übernahmen diese römisch-rechtliche Form der Bevormundung in unterschiedlicher Ausgestaltung bis ins 19. Jh.²⁶

Daneben gab es seit dem Spätmittelalter in deutschrechtlicher Tradition (d. h. in Mitteleuropa von der Schweiz bis hinauf nach Skandinavien) das Rechtsinstitut der sogenannten *Geschlechtsvormundschaft* (*mund* oder *cura*

23 Gerhard DILCHER, „Die Ordnung der Ungleichheit: Haus, Stand und Geschlecht“, in *Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (hg. v. Ute Gerhard; München: Beck, 1997), 55–72.

24 Vgl. Heide WUNDER, „*Er ist die Sonn', sie ist der Mond*“: *Frauen in der Frühen Neuzeit* (München: Beck, 1992), 243–251; DIES., „Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der frühen Neuzeit“, in *Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (hg. v. Ute Gerhard; München: Beck, 1997), 27–54.

25 So wird die Zusammenfassung des römischen Rechts durch den oströmischen Kaiser Justinian genannt, publiziert 529/534 n. Chr., die durch die Rezeption die Grundlage des Gemeinen mitteleuropäischen Rechts bildete, vgl. Arne DUNCKER, *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe: Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914* (Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung 1; Köln: Böhlau, 2003), 50f.

26 Susanne WEBER-WILL, „Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794“, in *Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (hg. v. Ute Gerhard; München: Beck, 1997), 452–459; 456.

sexus),²⁷ die prinzipiell jeder erwachsenen Frau, der ledigen wie der verheirateten, vorschrieb, sich bei allen Rechtshandlungen, insbesondere vor Gericht, durch einen männlichen Beistand vertreten zu lassen. Das bedeutete: Die Frau war keine Rechtsperson; ohne Beistand oder „Fürsprecher“ war sie geschäfts- und prozessunfähig. Auch hier gab es unterschiedliche Beschränkungen der Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Frau. Ausgenommen waren seit jeher in der Regel die Kauf- und Gewerbefrauen, in Handel und Gewerbe auch die Witwen.²⁸ Interessanterweise musste der Geschlechtsvormund oder Beistand bei einer verheirateten Frau nicht unbedingt der Ehemann sein, weil es offensichtlich auch darum gehen konnte, Rechte der Frau gegenüber dem Ehemann zu vertreten, weshalb die Frau ihren Vormund durchaus selbst wählen konnte. Beachtenswert bleibt, dass die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in einzelnen Staaten und freien Städten ausdrücklich erst im Laufe des 19. Jh. erfolgte. Gelegentlich wurde sie auch wieder eingeführt, z. B. in einzelnen präunitarischen Gesetzbüchern in Italien.²⁹ Insbesondere überdauerte die *cura sexus* neben der *cura maritalis* (eheherrliche Gewalt) bis weit ins 19. Jh. hinein in den freien Hansestädten im Norden Deutschlands (weil der Überseehandel angeblich die ungehinderte Verfügung des Kaufmannes über das Frauenvermögen erforderte), in den meisten Schweizer Kantonen, in sämtlichen nordischen Ländern (die jedoch am Ende des 19. Jh. eine Führungsrolle in der Gleichberechtigung der Frauen übernehmen werden, s. u.) sowie – mit Ausnahme des Großherzogtums Warschau bzw. Kongresspolens – in ganz Osteuropa.³⁰

Die „geradezu verwirrende Unschärfe“³¹ dieser Rechtslagen zeigt sich nicht zuletzt darin, dass es dazwischen und daneben Kleinstaaten, einzelne Städte oder ganze Regionen gab, in denen *ledige Frauen* schon früh die Be-

27 Ausführlich hierzu Ernst HOLTHÖFER, „Die Geschlechtsvormundschaft: Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert“, in *Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart* (hg. v. Ute Gerhard; München: Beck, 1997), 390–451; bes. 392 u. 408. Vgl. auch David Warren SABEAN, „Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert“, in ebd., 460–479.

28 DILCHER, „Die Ordnung der Ungleichheit“, 67–69; Susanne SCHÖTZ, *Handelsfrauen in Leipzig: Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit* (Köln: Böhlau, 2004), 55–72.

29 In weiten Teilen Südeuropas lebte die Unmündigkeit der unverheirateten Frau nach dem Ende der Napoleonischen Herrschaft wieder auf, z. B. in den präunitarischen Gesetzbüchern in Italien (im Königreich Siziliens, in Parma und Piemont oder in der Toskana, nicht hingegen in der Lombardei oder Venedig, wo österreichisches Recht fortgalt). Die Emanzipation aus väterlicher Gewalt wurde für Töchter bis zu ihrem 40. Lebensjahr ausgedehnt. Filippo RANIERI, „Italien“, in *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte: Das 19. Jahrhundert* (hg. v. Helmut Coing; 8 Bde; München: Beck, 1982), III/1:177–396; 344.

30 Im Einzelnen hierzu HOLTHÖFER, „Geschlechtsvormundschaft“, 414–450.

31 Ebd., 426.